

G e s e t z

vom
mit dem Bestimmungen über die Beher-
bergung von Fremden als häusliche
Nebenbeschäftigung erlassen werden
(Privatzimmervermietungsgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen

§ 1

(1) Die Privatzimmervermietung im Sinne dieses Gesetzes ist die als häusliche Nebenbeschäftigung (Art. V lit. e des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung) ausgeübte Vermietung von möblierten Wohnräumen an Fremde.

(2) Als **Fremde** im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die nicht zum Haushalt des Vermieters gehören und in der Wohnung des Vermieters gegen Entgelt zum Zwecke der Erholung vorübergehend Aufenthalt nehmen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Vermietung von Privatzimmern auf die Dauer von mehr als vier Wochen.

§ 2

(1) Die Privatzimmervermietung darf nur in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September sowie in Orten, in denen Wintersport betrieben wird, auch vom 15. Dezember bis 31. März stattfinden.

(2) Die Privatzimmervermietung kann auch außerhalb dieser Zeiten stattfinden, wenn sie durch Vermittlung eines Reisebüros oder eines in der Orts- oder Nachbargemeinde zur gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung berechtigten Unternehmers zustande gekommen ist.

§ 3

(1) Die vermieteten Wohnräume müssen Räumlichkeiten der vom Vermieter bewohnten Wohnung sein.

(2) Mehr als insgesamt sechs Schlafstellen dürfen

nicht vermietet werden. Schlafstellen, die von Kindern unter 14 Jahren benützt werden, sind bei der Berechnung nicht mitzuzählen.

(3) Die zu vermietenden Räume müssen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf die sanitären und feuerpolizeilichen Erfordernisse und die Bedürfnisse des Fremdenverkehrs zur Vermietung an Fremde geeignet sein.

(4) Der Vermieter muß die zur Fremdenbeherbergung erforderliche Verlässlichkeit besitzen. Die Verlässlichkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn der Vermieter wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt oder in den letztvergangenen fünf Jahren wegen Übertretung des Meldegesetzes 1954, BGBl.Nr. 175, sowie landesgesetzlicher Vorschriften über die Einhebung von Gemeindeabgaben oder wiederholt wegen unbefugter Ausübung des Fremdenbeherbergungsgewerbes oder wiederholt wegen Übertretung dieses Gesetzes bestraft worden ist.

§ 4

(1) Der Vermieter darf an die beherbergten Fremden mit Ausnahme eines einfachen Frühstücks keine Speisen oder Getränke entgeltlich verabreichen.

(2) Der Vermieter darf nur die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes zur Bedienung des Mieters heranziehen.

(3) Der Vermieter hat die Höhe des für die Fremdenbeherbergung geforderten Entgeltes in den zu vermietenden Räumen ersichtlich zu machen.

§ 5

(1) Dem Vermieter von Privatzimmern ist nur die Ankündigung durch Aushang eines einfachen Schildes an seiner Liegenschaft gestattet.

(2) Darüber hinaus können auch die von den Gemeinden oder den örtlichen Fremdenverkehrsvereinen geführten Zimmernachweise sowie die offiziellen Orts- und Regionalprospekte Hinweise auf die Privatzimmer enthalten.

§ 6

(1) Die Privatzimmervermietung ist nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Das Ansuchen um Erteilung dieser Bewilligung ist beim Bürgermeister einzubringen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bewilligung zu versagen, wenn die im § 3 Abs. 3 und 4 angeführten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

(2) Wenn die im § 3 Abs. 3 und 4 genannten Voraussetzungen vom Inhaber einer Bewilligung nicht mehr erfüllt werden, kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Bewilligung entziehen.

(3) Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde steht der Partei das Rechtsmittel der Berufung an die Landesregierung offen.

§ 7

Aus bestimmten Anlässen, die einen besonders starken Fremdenzustrom erwarten lassen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft durch Verordnung die Privatzimmervermietung allgemein auf die Dauer von höchstens drei Wochen zulassen.

§ 8

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über alle in ihrem Amtsbereich erteilten rechtskräftigen Bewilligungen zur Privatzimmervermietung eine Evidenz zu führen.

(2) Von den erteilten rechtskräftigen Bewilligungen und sonst ergangenen rechtskräftigen Bescheiden ist der zuständigen Gemeinde Mitteilung zu machen.

§ 9

Soferne nach anderen gesetzlichen Vorschriften nicht eine

strengere Strafe vorgesehen ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geld bis zu S 6000,-- oder mit Arrest bis zu 3 Wochen zu bestrafen, wer:

1. ohne Bewilligung Privatzimmer vermietet, sofern die Privatzimmervermietung nicht nach § 7 zugelassen ist;
2. mehr als die gesetzlich zulässige Anzahl von Schlafstellen zur Verfügung stellt;
3. entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 die Privatzimmervermietung ankündigt;
4. den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 zuwider handelt;
5. die Höhe des für die Fremdenbeherbergung geforderten Entgeltes nicht gemäß § 4 Abs. 3 ersichtlich macht, oder einen höheren als den ausgezeichneten Preis verrechnet.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft. An diesem Tage tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 18. Juni 1937, LGBI. Nr. 105, außer Kraft.

(2) In den politischen Bezirken Wien-Umgebung und Mödling sowie in jenen Gemeinden, die gemäß der Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 6. 11. 1936, LGBI. Nr. 115, aus dem Sprengel des politischen Bezirkes Wien-Umgebung ausgeschieden und in die Sprengel der politischen Bezirke Gänserndorf und Korneuburg eingegliedert wurden, treten ferner die Privatzimmerverordnung vom 14. April 1939, Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 29/1939, und die Verlautbarung über die Beherbergung von Fremden als häusliche Nebenbeschäftigung vom 24. Februar 1941, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 28/1941, außer Kraft.